

Satzung der Stadt Friedrichshafen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 02.07.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Stadt Friedrichshafen beabsichtigt, den in der Anlage dargestellten Teilbereich C des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Güterbahnhofareal“ im Zusammenhang mit der Neubebauung auf dem ehemaligen Güterbahnhofgelände städtebaulich neu zu ordnen und der zukünftigen Funktion anzupassen.
- (2) Zur Sicherung dieser geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Friedrichshafen für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Flurstücke (Flur 0): 635 (Teilfläche), 900 (Teilfläche), 969, 970, 972 (Teilfläche), 972/1, 1056 (Teilfläche), 1058, 1059/1, 1059/2.
- (2) Das vorstehende Gebiet ist im Lageplan vom 03.05.2012 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 - Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Friedrichshafen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den darin liegenden bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 - Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, den

Dr.-Ing. Stefan Köhler
Erster Bürgermeister